

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Die vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL) von Precision Swiss Parts AG, CHE-382.839.418 (nachstehend " Precision Swiss Parts AG " oder "wir" / "uns") sind für alle von Precision Swiss Parts AG durchgeführten Leistungen und Warenlieferungen vertraglich bindend. Sie gelten in keinem Fall für Arbeits- oder Dienstleistungen.

1. Anwendung

Vorausgesetzt, die vorliegenden Bedingungen wurden nicht durch schriftliche Abmachungen geändert oder vervollständigt, haben sie für alle Verkaufsabschlüsse absolute Gültigkeit. Andere in den Unterlagen des Kunden stehende Bestimmungen und Bedingungen sind nur nach vorausgehender schriftlicher Annahme durch uns gültig.

2. Angebote

Alle unsere Angebote sind unverbindlich und 30 Tage lang gültig. Mit der Annahme eines Angebotes bzw. der Bestellung gelten die vorliegenden AVL als durch den Kunden akzeptiert. An von uns angefertigten Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht, an Mustern das Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder verwendet noch Dritten zugänglich gemacht werden.

3. Vertragsschluss durch Auftragsbestätigung

Ein Auftrag wird erst gültig, wenn er von uns angenommen und schriftlich bestätigt wurde (Vertragsschluss). Die Lieferung als solche gilt ebenfalls als vertragsbegründende Auftragsbestätigung. Soweit vom Kunden nicht anders vorgegeben, gelten die handelsüblichen Toleranzen sowie die jeweils gültigen DIN-Normen.

4. Preise und Zahlungskonditionen

Die Preise verstehen sich – falls nicht anders vereinbart – in Schweizer Franken (CHF), netto, ab Werk (EXW, Incoterms 2021 – Ipsachstrasse 10, 2560 Nidau, Schweiz), ohne Versicherung, ohne Verpackung und exkl. MwSt. Die Preise sind Festpreise; dem Unternehmen Precision Swiss Parts AG steht jedoch das Recht zu, bei Änderung der massgebenden Berechnungsgrundlagen die Preise für noch nicht ausgeführte Lieferungen anzupassen.

Die in Rechnung gestellten Beträge sind im Voraus vor Lieferung, netto und ohne Skonto oder andere Abzüge zur Zahlung fällig. Etwaige Diskontkosten und Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden. Die Verrechnung von jedweden Gegenforderungen des Kunden mit unseren Forderungen ist ausgeschlossen. Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nicht zulässig. Zahlungen sind unabhängig von einem möglichen Lieferversäumnis oder vorgeblichen Gegenforderungen zu leisten. Eine Zurückbehaltung der Zahlung ist nicht zulässig.

Unter bestimmten Bedingungen verlangt Precision Swiss Parts AG die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum, netto und ohne Skonto oder andere Abzüge.

Wir sind berechtigt, die Beseitigung möglicher Mängel zu verweigern, solange der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist. Der Kaufpreis wird auch zur Zahlung fällig, wenn sich der Kunde in Annahmeverzug befindet.

Bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne weitere Mahnung seitens Precision Swiss Parts AG in Zahlungsverzug. Bei Zahlungsverzug behalten wir uns das Recht vor, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank zu berechnen. Pro Mahnung werden Mahngebühren in Höhe von CHF 20,00 in Rechnung gestellt.

Bei Zahlungsverzug des Kunden werden sofort sämtliche Forderungen von Precision Swiss Parts AG diesem Kunden gegenüber fällig. Das Nichteinhalten von Zahlungsbedingungen ermächtigt Precision Swiss Parts AG zum Kündigen des Vertrags sowie zur Geltendmachung von Schadenersatz. Precision Swiss Parts AG ist auch berechtigt, den Vertrag zu kündigen und die Waren vom Kunden herauszuverlangen, wenn das Eigentumsrecht an diesen Waren vor Bezahlung des Kaufpreises auf den Kunden übergegangen ist. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nicht.

5. Werkzeugkosten

Die Beteiligung an den Werkzeugkosten dient im weiteren Sinne zur Deckung der Entwicklungs-, Konstruktions- und Werkzeugkosten. Sie wird separat vom Preis der Teile kalkuliert. Sie wird innerhalb von 10 Tagen nach Auftragsbestätigung zur Zahlung fällig. Werkzeuge bleiben unser Eigentum und in unserem Besitz, selbst wenn der Kunde sich an den Werkzeugkosten beteiligt hat. Die Kosten für die Instandhaltung und sachgemässe Lagerung gehen zu unseren Lasten, die Kosten für eine Erneuerung sowie für zeichnungsbedingte Änderungen gehen zu Lasten des Kunden. Falls innerhalb von fünf Jahren keine neue Bestellung erfolgt, sind wir berechtigt, Werkzeuge zu vernichten.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Precision Swiss Parts AG ist zur Rücknahme der Produkte und der Kunde zur Herausgabe derselben verpflichtet. Das Eigentum seitens Precision Swiss Parts AG geht auch bezüglich der durch den Kunden verarbeiteten oder weiterveräusserten Produkte nicht verloren; es wird Miteigentum an der neuen Ware im Werte des offenen Rechnungsbetrages erworben. Der Kunde verwahrt das Miteigentum für Precision Swiss Parts AG. Der Kunde hat die Produkte bis zu deren vollständiger Bezahlung auf seine Kosten angemessen zu versichern und instand zu halten. Der Kunde wird darüber hinaus alle Massnahmen treffen, damit das Eigentumsrecht von Precision Swiss Parts AG weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

Mit Abschluss des Vertrages hat der Kunde seine Forderungen aus einem Weiterverkauf in jedem Fall an Precision Swiss Parts AG abzutreten. Der Kunde ist zum Einziehen dieser Forderungen nach ihrer Abtretung ermächtigt. Der Rechtsanspruch von Precision Swiss Parts AG, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichtet sich Precision Swiss Parts AG, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäss nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, kann Precision Swiss Parts AG verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Gläubiger bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums von Precision Swiss Parts AG erforderlich sind, mitzuwirken. Der Kunde erteilt Precision Swiss Parts AG mit Vertragsabschluss insbesondere sein Einverständnis zur Eintragung des Eigentumsvorbehaltes in das Eigentumsvorbehaltsregister.

Der Kunde darf die gelieferten Produkte weder verpfänden noch zur Sicherung überlassen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde Precision Swiss Parts AG unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und Precision Swiss Parts AG alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung von deren Rechten erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf das Eigentumsrecht von Precision Swiss Parts AG hinzuweisen.

7. Lieferfristen

Wir bemühen uns immer, unsere Lieferzeiten einzuhalten, können jedoch keine Garantie dafür geben. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn Hindernisse auftreten, die Precision Swiss Parts AG nicht ohne Weiteres abwenden kann (wie insbesondere Streik und Aussperrung), ungeachtet dessen, ob diese Hindernisse bei uns oder bei einem unserer Zulieferer auftreten. Ein möglicher Verzugschaden bleibt auf den Wert der Lieferung beschränkt. Ausdrücklich ausgeschlossen werden Verzugsfolgeschäden, Kosten für Deckungskäufe, entgangener Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung. Ein Vertragskündigung durch den Käufer infolge Lieferverzuges ist ausgeschlossen.

8. Versand

Bei allen unseren Warenlieferungen – selbst bei einer Freisendung – übernimmt der Empfänger jegliche Transportrisiken.

9. Teillieferungen, Mehr- und Minderlieferungen

Wir behalten uns das Recht vor, Teillieferungen durchzuführen. Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % der Gesamtliefermenge sind zulässig und werden in der Rechnung berücksichtigt.

10. Auftragsabänderung durch den Kunden

Im Falle einer Auftragsabänderung durch den Kunden (Abmessungen, Stückzahl) muss dieser die Kosten für bereits vorbearbeitete oder fertige Teile sowie das Rohmaterial übernehmen. Ausserdem werden dem Kunden die Bearbeitungskosten berechnet.

11. Untersuchung und Mängelrüge

Der Kunde hat die Lieferungen umgehend nach Erhalt eingehend auf Eignung für den beabsichtigten Zweck und Funktionstüchtigkeit sowie auf Mengenabweichungen ausserhalb der branchenüblichen Toleranz hin zu untersuchen. Etwaige Beanstandungen müssen uns unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn (10) Tagen ab Erhalt unserer Lieferung schriftlich zugehen und haben eine genaue Beschreibung der festgestellten Mängel zu enthalten (etwaige Beweismittel sind beizulegen). Die Untersuchungs- und Rügeobligenheit beschränkt sich nicht auf äusserlich erkennbare Mängel. Ohne eine solche Mängelrüge innerhalb der Rügefrist gelten die Produkte in allen Funktionen als mängelfrei und die Lieferung als angenommen. Rücksendungen aufgrund statistischer Kontrollen werden nur dann akzeptiert, wenn die Kontrollgrundlagen von beiden Parteien ordnungsgemäss genehmigt worden sind und wenn dem Kunden eine schriftliche Rücksendegenehmigung ausgehändigt worden ist.

12. Gewährleistung, Haftung für Mängel

Es gelten grundsätzlich die Regelungen zur gesetzlichen Gewährleistung unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen:

Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen eine rechtzeitige und formgültige Mängelrüge gemäss Ziffer 11 (Mängelrüge) voraus und verjähren mit Ablauf von drei Monaten ab Übergang von Nutzen und Gefahr.

Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Spezifikationen und Zeichnungen explizit als solche bezeichnet worden sind.

Von der Gewährleistung und Haftung von Precision Swiss Parts AG ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, sondern z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Transport, Missachtung von Betriebsanweisungen, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von Precision Swiss Parts AG ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, welche Precision Swiss Parts AG nicht zu vertreten hat. Precision Swiss Parts AG bietet keine Gewährleistung für von Dritten gelieferte Produkte oder Halbfabrikate sowie für die Konformität der Produkte mit den öffentlichen oder privatrechtlichen Normen oder mit den Normen der Berufs- und Fachverbände am Liefer- oder Bestimmungsort.

Erweist sich die gelieferte Ware als mangelhaft und ist Precision Swiss Parts AG unter den oben genannten Bedingungen gewährleistungspflichtig, steht Precision Swiss Parts AG in jedem Fall wahlweise das Recht zu, binnen angemessener Frist Ersatz- oder Nachlieferung ab Werk (EXW, Incoterms 2021 – Ipsachstrasse 10, 2560 Nidau, Schweiz) zu leisten, die Wertminderung der gelieferten Ware zu akzeptieren oder die Mängel am Produkt nachträglich zu beheben. Jeder weitere Anspruch des Kunden wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere Schadenersatz, Mangelfolgeschaden und Kündigung, ist ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Ersatzvornahme durch Dritte auf Kosten von Precision Swiss Parts AG.

Entscheidet sich Precision Swiss Parts AG, die ihr mitgeteilten Mängel zu beheben, so hat der Kunde Precision Swiss Parts AG dazu Gelegenheit zu geben. Fehlerhafte Teile sind – auf Aufforderung von Precision Swiss Parts AG hin und nur mit deren ausdrücklichem Einverständnis – auf Kosten des Kunden im Zustand der Anlieferung und möglichst in der Originalverpackung, an Precision Swiss Parts AG zurückzusenden. Precision Swiss Parts AG benötigt eine Kopie des Lieferscheins und eine detaillierte Beschreibung der beanstandeten Punkte und/oder der Massnahmen.

Wegen Mängeln bezüglich Materials, Konstruktion oder Arbeitsausführung, sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Kunde keine weiteren Rechte und Ansprüche.

13. Widerruf der Bestellung durch den Kunden

Ein Widerruf der Bestellung während der Herstellung kann nur angenommen werden, wenn sich der Kunde bereit erklärt, die bereits angefertigten oder vorbearbeiteten Teile sowie die Werkstoff-, Entwicklungs- und Werkzeugkosten sowie sämtliche weiteren Aufwendungen, welche durch den Widerruf entstehen, zu übernehmen.

14. Widerruf der Bestellung durch Precision Swiss Parts AG

Im Falle höherer Gewalt oder besonderer nicht in unserer Macht stehender Umstände behalten wir uns das Recht vor, den Vertrag ohne jegliche Schadenersatzansprüche des Kunden zu kündigen.

15. Verletzung von Patenten und anderen Rechten Dritter

Schreibt uns der Kunde die Ausführung des Auftrages ausdrücklich vor, so übernimmt er die Gewähr, dass Rechte Dritter – gleich welcher Art – nicht verletzt werden. Der Kunde verpflichtet sich, uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus einer solchen Verletzung ergeben könnten.

16. Haftung für Nebenpflichten

Bezüglich der Verwendung der von uns gelieferten Waren, sowie der Ausführung bestellter Teile informieren und beraten wir Kunden zwar nach bestem Wissen und Gewissen, lehnen aber jede Haftung im Zusammenhang mit Eignung und ordnungsgemässer Verwendung der Waren ab.

17. Ausschluss weiterer Haftung von Precision Swiss Parts AG

Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bestimmungen eine andere Haftungsregelung getroffen wurde, ist Precision Swiss Parts AG nur wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, welcher dem Kunden unmittelbar infolge einer mangelhaften Lieferung oder aus irgendwelchen anderen, Precision Swiss Parts AG zuzurechnenden Gründen entsteht:

Die Schadenersatzpflicht von Precision Swiss Parts AG auf allen Ebenen bleibt insgesamt auf den Wert der Lieferung beschränkt und setzt zwingend voraus, dass Precision Swiss Parts AG ein Verschulden an dem verursachten Schaden trifft.

Die Entschädigungspflicht ist ausgeschlossen, soweit der Kunde seinerseits die Haftung gegenüber seinen Abnehmern wirksam beschränkt hat oder hätte beschränken können, dies aber unterlassen hat. Der Kunde ist verpflichtet, Haftungsbeschränkungen Dritten gegenüber in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten von Precision Swiss Parts AG zu vereinbaren.

Ansprüche des Kunden sind so weit ausgeschlossen, wie der Schaden auf Missachtung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbau- und Montageanweisungen, unangemessene oder unsachgemässe Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiss oder fehlerhafte Reparatur zurückzuführen ist, die jeweils dem Kunden zuzurechnen sind.

Für Massnahmen des Kunden zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktionen) haftet Precision Swiss Parts AG nur, soweit rechtlich dazu verpflichtet.

Falls er solche Massnahmen in Anspruch nehmen will, hat der Kunde Precision Swiss Parts AG unverzüglich und umfassend zu informieren und zu konsultieren. Er hat Precision Swiss Parts AG Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben.

Die hier aufgestellten Grundsätze sind entsprechend anzuwenden, soweit keine oder keine ausreichende Versicherung besteht. Die Produkthaftung von Precision Swiss Parts AG wird im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen, sowie Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in den vorliegenden Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Preisminderung, Aufhebung oder Kündigung des Vertrags ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst

entstanden sind wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsausfall, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

18. Änderungen der allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

Es gelten die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen werden zum Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht binnen 30 Tagen nach Kenntnisnahme den geänderten Bestimmungen in schriftlicher Form widerspricht.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten ist ausschliesslich das materielle Schweizerische Recht anwendbar, unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts (einzig Art. 116 IPRG, welcher eine ausdrückliche Rechtswahl wie die vorliegende explizit zulässt, soll von diesem Ausschluss nicht betroffen sein) und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts CISG (auch Wiener Kaufrecht genannt). Als Gerichtsstand gilt der Sitz des Unternehmens Precision Swiss Parts AG.

Im Falle von Zweifeln, Fragen oder Missverständnissen ist die französische Fassung massgeblich.